

Beitragsordnung des Vereins der Förderer des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums Mering e. V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jährlich zu entrichten.

Natürliche Personen

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe, jährlich
1	Jugendliche bis 18 Jahre	10 €
2	Erwachsene über 18 Jahre	24 €
3	Familienbeitrag (inkl. Kinder)	40 €
4	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres, Studenten	10 €

Juristische Personen

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe, jährlich
5	Firmen	50 €
6	Eingetragene Vereine, Stiftungen und Wohlfahrtsverbände mit satzungsgemäß verankerten gemeinnützigen, kirchlichen, mildtätigen oder Förderzwecken	24 €

Finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 - 4 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 3 - 4.

Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

Über die Mitgliedsbeiträge hinaus werden keine Gebühren oder Umlagen erhoben. Die Erhebung von Gebühren oder Umlagen kann von der Mitgliederversammlung des Vereins bei Bedarf beschlossen werden.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank DE41720691550000245224
BLZ Raiffeisenbank Kissing-Mering eG
Konto GENODEF1MRI
Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000232450

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Zahlungssäumnis

Für säumige Beitragszahler gilt gem. Vereinsatzung, dass nach zweimaliger Mahnung der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. März 2012 in Kraft.
Die erste Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 in Kraft.

Mering, den 24.04.2015


1. Vorsitzender


Schriftführer